

PER WEB-ERV

Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

15.11.2013

Mag. Bettina Knötzl
T +43 1 51510 5200
F +43 1 51510 25
bettina.knoetzl@wolftheiss.com

WOLF THEISS Rechtsanwälte
Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

T +43 1 515 10
F +43 1 515 10 25
wien@wolftheiss.com
www.wolftheiss.com

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
UID: ATU 61971557; DVR: 0231924
ADVM: P130664; FN 403377 b
FG: HG Wien; Sitz: Wien

M.6185158.11

48 Cg 218/11k
(48 Cg 222/11y)

Klagende Partei: Stadt Linz
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Vertreten durch: Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH
Heinrichsgasse 4
1010 Wien

und: Wildmoser / Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Hopfengasse 23, 4020 Linz

Beklagte Partei: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien

Vertreten durch: WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien
ADVM-Code P 130664
FN 403377 b

und: Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)
Gemäß §19a RAO wird Zahlung an WOLF THEISS begehrt
Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH
Biberstraße 5, 1010 Wien
Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

wegen: EUR 442.922.155,59 s.A.

AUFGETRAGENER SCHRIFTSATZ

[Direkte Übermittlung gemäß § 112 ZPO]

7 Beilagen
Beilagenverzeichnis

Das HG Wien hat den Parteien am 4.10.2013 aufgetragen, bis 15.11.2013 die bisherigen Beweis-
anträge zu konkretisieren und gegebenenfalls weitere Beweisanträge zu stellen. BAWAG P.S.K.
kommt diesem Auftrag im Hinblick auf das eingeschränkte Prozessprogramm nach und erstattet
nachfolgenden

AUFGETRAGENEN SCHRIFTSATZ:

1. KONKRETISIERUNG BEWEISTHEMEN – ZEUGEN

In Ergänzung zu den bisherigen Beweisanträgen konkretisiert BAWAG P.S.K. die Be-
weisthemen zu den vorgesehenen Zeugen gemäß Annex (sh Punkt 9).

2. NEUE ZEUGEN

2.1 Dr. Klaus P. (Treasury Zins-Desk)

BAWAG P.S.K. beantragt die Einvernahme von Dr. Klaus P. als Zeuge zu nach-
folgenden Beweisthemen:

- Pricing des Produkts (0,065%, Zinsquotierung, Wertermittlungsfaktoren, Bewer-
tungsgrundlagen, angewendete Methodik)
- Ablauf bzw Form der internen Kommunikation im Abschlusszeitpunkt (aufgrund
der räumlichen Nähe erfolgte diese größtenteils persönlich)
- Eingabe in die internen Systeme der Bank, Zerlegung in Zins- und Optionsteil,
verwendete Daten
- Abbildung und Hedging über den Verlauf des Geschäftes
- Abbildung des Zinsteils des SWAP II

Beweis: Zeuge Dr. Klaus P. (Treasury Zins-Desk), pA beklagte Partei.

2.2 Stephan S. (Stadt Linz)

BAWAG P.S.K. beantragt die Einvernahme von Stephan S. als Zeuge zu nach-
folgenden Beweisthemen:

- kein Alleingang Mag. P.
- Administration der Zahlungsflüsse iZm SWAP II ua Finanzprodukten der BA-
WAG P.S.K.
- Kommunikationslinien innerhalb von Linz
- Involvierung Bgm Dr. Dobusch, Dr. S. Finanzstadtrat Dr. Mayr,
Mag. O. ua

- März 2010

Beweis: Zeuge Stephan S██████████, pA Magistrat der Stadt Linz, ██████████-██████████, Hauptstraße1-5, 4041 Linz.

2.3 Informierte Vertreter zu den Restrukturierungsangeboten

BAWAG P.S.K. beantragt die Ladung informierter Vertreter der Kommunalkredit, Credit Suisse sowie von Barclays zu nachfolgenden Beweisthemen:

- kein Alleingang Mag. P██████████
- zur mündlichen und schriftlichen Korrespondenz iZm SWAP II
- zu den Ausstiegs- und/oder Restrukturierungsangeboten iZm SWAP II

Soweit die informierten Vertreter im Rahmen ihrer Einvernahme Tatsachen offenlegen könnten, welche dem Schutz des Bankgeheimnisses unterliegen könnten, ersucht BAWAG P.S.K. die Stadt Linz, nochmals gegenüber den genannten Bankhäusern die Entbindung vom Bankgeheimnis zu erklären.

Beweis: informierter Vertreter der Kommunalkredit Austria, Türkenstraße 9, 1092 Wien;
informierter Vertreter der Credit Suisse, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien sowie Rainerstraße 3, 5020 Salzburg;
informierter Vertreter der Barclays Bank PLC, 5 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 4BB, United Kingdom (Department Global Markets).

3. URKUNDENVORLAGE – TELEFONAT 27.10.2008

3.1 Telefonat vom 27.10.2008

BAWAG P.S.K. legt eine Abschrift des Telefonates zwischen Mario T██████████ und Mag. P██████████ vom 27.10.2008 vor, welches in der Verhandlung vom 3.10.2013 erörtert wurde (vgl. Protokoll ON 111, S 10). Nach gezielter Suche im auf den 27.10.2008 eingeschränkten Zeitraum konnte dieses aufgefunden werden. BAWAG P.S.K. legt die Verschriftlichung des Telefonates mit diesem Schriftsatz vor (Beilage ./243); die Tondatei wird per E-mail übermittelt (Beilage ./244).

Das Telefonat bestätigt das Vorbringen der beklagten Partei hinsichtlich Mag. P██████████ Wissensstand und Professionalität:

Im Auftrag DDr. P██████████ ruft Mario T██████████ am Morgen des 27.10.2008, ein Montag, Mag. P██████████ an. Die Finanzkrise 2008 hält die Welt in Atem. Es ist kein Höflichkeitgespräch. Gleich zu Beginn hält Mario T██████████ fest, dass der Anruf als "**formaljuristischer Akt**" zu verstehen sei und kommt sofort zur Sache:

"Jetzt ist jede Struktur, natürlich, die da nur irgendein' Konnex hat [...] in der Bewertung um einiges hochgefahren, ja? Also die Information muss ich Ihnen geben."

Mario T. spricht mit drastischen Worten die Auswirkung der Finanzkrise auf die Bewertung des SWAP II an:

"[...] die Struktur natürlich, wo ma' eh scho a paar Mal drüber g'redet haben, die ist relativ explodiert von der Bewertung."

Mag. P. bleibt ruhig, denn die "Explosion" der negativen Bewertung spielt sich im Rahmen der Erwartung und professionellen Einschätzung der Stadt Linz ab (Zahlenangaben im Zitat sind einerseits als negative Euromillionenbeträge, andererseits als EUR/CHF-Wechselkurs zu verstehen):

"Mario T.: [...] sie ist von 50 auf annähernd 75 gegangen jetzt a mal.

Mag. P.: Ok. So 80 hab i eh erwartet.

Mario T.: Naja, sag ma's a mal so, sag ma's a mal so: sie ist von Donnerstag auf Freitag einmal auf die, wo am Donnerstag am Abend die Kurse festgestellt werden, ist einmal g'angen auf 65, heute hab ich's g'sehen bel 73 und da hob i aber no' die Kurse von Euro-Schweiz drinnen, die natürlich irgendwo no' bei 1,47 san'.

Mag. P.: Mhm

Mario T.: Wenn ma' jetzt heute mit 1,44, 1,45 schließen, gingen wir dorthin, wo Sie's sagen. Ja?

Mag. P.: Ja!"

Beweis: Telefonat vom 27.10.2008 (Beilage ./243);
E-Mail der Vertreter der BAWAG P.S.K. an das HG Wien vom 15.11.2013 (Beilage ./244).

Das Telefonat vom 27.10.2008 ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Stadt Linz das Risiko des SWAP II verstanden hat und bewusst eingegangen ist. Jedenfalls kannte die Stadt Linz das Risikopotential lange vor Ausbrechen der Finanzkrise: Hätte Mag. P. den SWAP II tatsächlich für ein reines "Absicherungsinstrument" gehalten, hätte seine Reaktion auf die "explodierende" negative Bewertung anders ausfallen müssen als **"Ok. So 80 hab i eh erwartet"**.

3.2 Ergänzendes Vorbringen zum Risikomanagement

Das Telefonat vom 27.10.2008 verdeutlicht Mag. P. █████ Verständnis des SWAP II und seine laufende Beobachtung des SWAP II als tragende Säulen seines Risikomanagements:

- Verständnis des Risikos (sh oben Punkt 3.1 aE sowie Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013, S 18 ff).
- Verständnis der Struktur und wertbildenden Faktoren des SWAP II: Hier ist einerseits auf Mag. P. █████ eigenes Verständnis hinzuweisen, andererseits auf die Unterstützung durch externe Experten (vgl Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013, S 26 f). Mag. P. █████ konnte den Wert des SWAP II sogar berechnen, wobei sein Ergebnis mit minus EUR 80 Mio pessimistischer war als das der BAWAG P.S.K. Der SWAP II entwickelte sich in der Krise im Rahmen von Mag. P. █████ Erwartung und professioneller Einschätzung.
- Laufende Beobachtung des SWAP II: Das Telefonat vom 27.10.2008 zwischen Mario T. █████ und Mag. P. █████ war keine geplante Telefonkonferenz; Mario T. █████ "erwischte" Mag. P. █████ nach einigen Versuchen ("**Ich hab Sie am Freitag schon versucht zu erreichen**"). Ohne besondere Vorbereitung hatte dieser seine Einschätzung des Marktwertes parat. Mag. P. █████ hat sich mit der Entwicklung des SWAP II also laufend beschäftigt. Das zeigen auch seine Arbeitsunterlagen, insbesondere die in den Daten von Mag. P. █████ aufgefundenen Excel-Dateien (sh Punkt 4.2).

Beweis: Telefonat vom 27.10.2008 (Beilage ./243).

3.3 Ergänzendes Vorbringen zur Verjährung

Das Risiko des SWAP II war Mag. P. █████ bereits im Abschlusszeitpunkt bewusst. BAWAG P.S.K. verweist auf den in Punkt 18. der KB der BAWAG P.S.K. vorsichtshalber erhobenen Einwand der Verjährung und bringt im Lichte des nunmehr aufgefundenen Telefonats vom 27.10.2008 (Beilage ./243) ergänzend vor:

Die Verjährung für Schadenersatzansprüche beginnt nach der Rsp des OGH mit Kenntnis der ungewollten Risikoträchtigkeit des Geschäftes (vgl 7 Ob 18/13t; 8 Ob 66/12g). Das Telefonat vom 27.10.2008 belegt, dass Mag. P. █████ um die Risikoträchtigkeit des SWAP II spätestens am 27.10.2008 wusste; dieses Wissen ist der Stadt Linz zuzurechnen (vgl 6 Ob 602/87 = Sz 60/204; Pkt 18. der KB der BAWAG P.S.K.).

Grundsätzlich würden sogar allgemeine Medienberichte genügen, wenn sich die Berichtslage derart verdichtet, dass für den Kunden ersichtlich werden muss, dass auch sein konkretes Produkt betroffen sein könnte (idS 6 Ob 172/05w). Nach den Medienberichten zur Finanzkrise aus September/Oktober 2008 musste die Stadt Linz davon ausgehen, dass auch ihr CHF-Fremdwährungsportfolio bzw dessen Optimierung betroffen sein könnte. Insbesondere dem Gemeinderat ist die Krise angesichts der drastischen

Aufmacher und Überschriften nicht verborgen geblieben (zum Wissensstand des Gemeinderats iZm dem SWAP II vgl Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013, S 13 f; vgl Beilagenkonvolut ./245):

- **Österreichs Wirtschaft steht auf "Alarmstufe Eins"** (OÖ Nachrichten, 3.10.2008)
- **Der Domino-Effekt: Kursdesaster in der Finanzwelt** (Kurier, 8.10.2008)
- **Hektische Rettungsaktionen rund um den Globus** (Kurier, 11.10.2008)



(Der Wirtschafts-Tsunami, Format, 3.10.2008)

Ungeachtet dessen steht aber fest, dass die Stadt Linz spätestens am 27.10.2008 die Risikogeneigtheit des SWAP II kannte und auch richtig einschätzte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren sohin der Stadt Linz sämtliche Umstände bekannt, die eine Geltendmachung der verfahrensgegenständlich behaupteten Schadenersatzansprüche ermöglicht hätten. Die Stadt Linz brachte die Klage am 2.11.2011 beim HG Wien ein. Das Telefonat vom 27.10.2008 zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass allfällige Schadenersatzansprüche der Stadt Linz zu diesem Zeitpunkt jedenfalls bereits verjährt waren.

Beweis: Aufmacher und Überschriften zur Finanzkrise 2008 im Zeitraum September/Oktober 2008 (Beilagenkonvolut ./245)¹.

¹ Aufgrund des Datenumfanges wird das Datenkonvolut in der Erörterungstagsatzung vom 13.12.2013 vorgelegt.

3.4 Ergänzendes Vorbringen zum Wissen der Stadt Linz

Mario T. spricht im Telefonat vom 27.10.2008 auch die bankinternen Konsequenzen der "Explosion" an, insbesondere die Notwendigkeit, "**dass wir von der Limitunterlegung alles ins Grüne bekommen** [...]". Ein klarer Beweis, dass die Stadt Linz – entgegen ihrem Vorbringen (vgl. Schriftsätze der Stadt Linz vom 2.11.2011, S 21, vom 9.12.2011, S 40 f und vom 12.7.2013, S 18) – Kenntnis von den internen Derivatlimits hatte.

Beweis: Telefonat vom 27.10.2008 (Beilage ./243).

4. URKUNDENVORLAGE UND VORBRINGEN

4.1 Produkteinführungsprozess

4.1.1 Gesetzmäßigkeit des Produkteinführungsprozesses

Der für den SWAP II maßgebliche Produkteinführungsprozess entsprach den damaligen Anforderungen des § 39 Abs 2c BWG und ging sogar über diese hinaus (im Detail vgl. Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013, S 112 ff).

4.1.2 Mangelnde Kausalität

Aus anwaltlicher Vorsicht bringt BAWAG P.S.K. vor, dass der Ausgestaltung des Produkteinführungsprozesses jede Kausalität in Bezug auf die hier gegenständlichen Ansprüche fehlt.

4.1.3 Kein Schutzgesetz nach § 1311 ABGB

Für dieses Verfahren ist der Produkteinführungsprozess ohne Belang, da § 39 BWG kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB zugunsten der Kunden des Kreditinstitutes ist (vgl. 9 Ob 75/09h = RdW 2011/18, S 22 mwN; Höllerer/Puhm in *Dellinger* [Hrsg], BWG § 39 Rz 24; Oppitz/Chini [Hrsg], BWG § 39 Rz 4).

Die Stadt Linz kann daher aus einer allfälligen – ohnehin nicht vorliegenden – Verletzung keine Ansprüche gegen BAWAG P.S.K. ableiten.

4.1.4 "Einführung neuer Produkte im Handels- und Bankbuch" (Beilage ./206)

Zur Klarstellung bringt BAWAG P.S.K. vor, dass die Datumsangabe in der Fußzeile der Beilage ./206 lediglich das letzte Druckdatum darstellt und keine Rückschlüsse auf die Erstellung und/oder die Bearbeitung der Datei erlaubt.

Der Produkteinführungsprozess für das Produkt "resettable CHF-linked Swap" war vor dem Angebot des SWAP I abgeschlossen.

4.2 Mag. P. laufende Beobachtung des SWAP II: "Swaps.xls"

In den Daten von Mag. P. wurde eine weitere Datei gefunden, mit welcher Mag. P. die einzelnen Swapgeschäfte der Stadt Linz – einschließlich SWAP II – strukturiert verwaltete und ihre Entwicklung verfolgte. Insbesondere hat Mag. P. die Bewertungen detailliert aufgezeichnet und analysiert; darüber hinaus hat er die Zahlungsflüsse saldiert (vgl. Beilage ./248.2).

Die Datei ist ein weiterer Beweis für Mag. P. Sorgfalt und Verständnis iZm dem SWAP II und anderen Finanzprodukten: Anders hätte er wohl nicht die Struktur der Swapgeschäfte, insbesondere des SWAP II, in automatische Rechenroutinen bzw. Excel-Formeln programmieren können. Die Excel-Datei "Swaps.xls" zeigt darüber hinaus, dass Mag. P. derartige Excel-Dateien regelmäßig einsetzte und über die Laufzeit der einzelnen Finanzprodukte führte: Die Datei Swaps.xls hat er am 26.2.2007 erstellt, die letzte Änderung wurde am 4.4.2011 vorgenommen. Das entspricht auch Mag. P. Vorgehensweise bei der Excel-Datei "CHF resettable.xls", welche er am 2.2.2007 erstellt hatte, um den Strike festzulegen und die mögliche Zahllast der Stadt Linz durch den SWAP II bis zu einem EUR/CHF-Wechselkurs von 1:1 auszurechnen (vgl. Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013, S 21; Beilage ./68).

Mag. P. laufende Beobachtung des SWAP II entsprach den Anforderungen für das kommunale Risikomanagement nach den Vorgaben des Kontrollamtes, des Landesrechnungshofes sowie des Bundesrechnungshofes (vgl. zB Beilage ./OOOOO und ./189).

Die Excel-Datei "Swaps.xls" zeigt Mag. P. Arbeitsweise und entkräftet das Vorbringen der Stadt Linz iZm der Excel-Datei "CHF resettable.xls", wonach Mag. P. die Daten erst irgendwann 2010 in die Datei eingegeben hätte. Mag. P. Excel-Dateien waren "lebende" Arbeitsdokumente, die er im Vorfeld und parallel zur Laufzeit der Finanzprodukte führte (vgl. Replik der Stadt Linz vom 30.8.2013, S 113 zu Beilage ./68; ON 150 des Strafaktes).

Beweis: Excel-Datei "Swaps.xls" (Beilage ./248)².

4.3 Vergleichsversion zum Debt-Management-Bericht Mai 2010

Das Gericht hat die über die Jahre reduzierte Berichterstattung an den Finanzausschuss im Rahmen der Debt-Management-Berichte erörtert; in den im Strafakt vorliegenden Daten des Mag. P. befindet sich der Debt-Managementbericht aus Mai 2010 in seiner Urfassung sowie in der endgültigen Fassung nach Überarbeitung durch/mit Finanzstadtrat Dr. Mayr. BAWAG P.S.K. legt zur Verdeutlichung der reduzierten Berichterstattung eine Vergleichsversion beider Dateien vor. Hervorzuheben ist: Im Zeitpunkt des Berichts waren der Bürgermeister und andere maßgebliche Funktionsträger und Organwalter – zugestandenermaßen – informiert. Die gemeinsame Überarbeitung des Debt-

² Das in der Fußzeile der Beilage ./248.4 befindliche Datum ist das Druckdatum und lässt keine Rückschlüsse auf Erstellung und/oder Bearbeitung der Datei zu.

Management-Berichts Mai 2010 ist ein weiterer Beweis dafür, dass der SWAP II kein Alleingang von Mag. P. war.

Beweis: Versionsvergleich zum Debt-Management-Bericht Mai 2010 (Beilage ./249).

4.4 Gespräche zwischen Mag. P. und Christoph S.

In der Tagsatzung vom 3.10.2013 wurden im Rahmen der zeugenschaftlichen Einvernahme von Christoph S. die seitens der Bank Austria übermittelten Tondateien vorgespielt, die Telefongespräche zwischen Mag. P. und Christoph S. vom 1.2.2007 um 14:48, vom 1.2.2007 um 16:39, vom 2.2.2007 um 9:31, vom 7.2.2007 um 10:48, vom 12.2.2007 um 9:15 und vom 12.2.2007 um 10:27 betrafen. Die Transkription der Gespräche vom 1.2.2007 um 14:48, vom 1.2.2007 um 16:39 sowie vom 2.2.2007 um 9:31 wurden bereits als Beilage ./99 vorgelegt. Darüber hinaus legt die BAWAG P.S.K. nunmehr auch die Transkription der Telefongespräche zwischen Mag. P. und Christoph S. vom 7.2.2007 um 10:48, vom 12.2.2007 um 9:15 und vom 12.2.2007 um 10:27 als Beilage ./247 vor.

Beweis: Transkripte: Telefonate zwischen Herrn Christoph S. und Mag. Werner P. vom 7.2.2007 und 12.2.2007 (Beilage ./247).

5. AUFRECHTERHALTUNG VON URKUNDENVORLAGEANTRÄGEN

Die Stadt Linz hat nachfolgende Urkunden, deren Vorlage BAWAG P.S.K. beantragt hat, nicht vorgelegt. BAWAG P.S.K. hält ihre Anträge auf Urkundenvorlage nach §§ 303 ff ZPO aufrecht, ersucht die Stadt Linz aus prozessökonomischen Gründen nochmals um freiwillige Vorlage der Urkunden und stellt aus anwaltlicher Vorsicht den

Antrag,

das HG Wien möge über die nachfolgenden Anträge auf Urkundenvorlage nach §§ 303 ff ZPO beschlussmäßig absprechen; die Stadt Linz hatte bereits die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

5.1 Urkunden iZm der ILG

- Protokolle über die Aufsichtsratssitzung der ILG vom 7.11.2008 und 16.12.2009
- Protokoll des Sonderkontrollausschusses von 2012/2013 zur Debatte des Berichts des Kontrollamts betreffend ILG vom September 2012
- Kontrollamtsbericht betreffend die ILG vom September 2012
- Protokoll des Sonderkontrollausschusses von 2012/2013 zur Debatte des Berichts des Kontrollamts betreffend ILG vom September 2012

BAWAG P.S.K. verweist auf ihre Ausführungen im Vorlageantrag vom 14.8.2013 und führt ergänzend aus (vgl Replik der Stadt Linz vom 30.8.2013, S 109):

Die Stadt Linz übersieht, dass BAWAG P.S.K. die Urkunden nicht von einem Dritten verlangt. BAWAG P.S.K. fordert die Urkunden von der Stadt Linz. Diese hat nicht bestritten, dass sie im Besitz der Urkunden ist. Als Alleingesellschafterin kommt der Stadt Linz auch die Verfügungsberechtigung über alle Urkunden iZm der ILG zu (vgl *Unger in Straube*, GmbHG § 22 Rz 39, Stand: August 2013, rdb.at).

Die Stadt Linz versteckt sich hinsichtlich der Vorlage dieser Urkunden hinter dem Formalarargument, dass die ILG eine am Prozess unbeteiligte Dritte sei. Dies ist eine bloße Schutzbehauptung:

Grundsätzlich gilt zwischen Gesellschaft und Gesellschafter tatsächlich das Trennungsprinzip. Lit und Rsp verlangen jedoch unter gewissen Voraussetzungen, eine Durchbrechung dieses Prinzip, "*wenn die Wirklichkeiten des Lebens und die Macht der Tatsachen ein solches Hinweggehen über die Selbständigkeit des Rechtsträgers gebieten*"; in diesem Fall gibt es keine Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern (vgl 8 ObA 98/00w mwN; *Dursma/Dursma-Kepplinger/Roth M.*, Handbuch zum Gesellschaftsrecht Rz 2209). Die Stadt Linz hält alle Anteile an der ILG, zudem besteht hinsichtlich maßgeblicher Organwalter beider juristischer Personen Personenidentität. Es wäre grob unbillig, hier eine formale Trennlinie zu ziehen, wo in der Wirklichkeit keine Trennung zu erkennen ist.

Das Wissen der Mitglieder des Aufsichtsrats der ILG betrifft deren Verständnis der Bedeutung von (bzw negativer) Bewertungen von Swapgeschäften. Dies ist zur Beurteilung ihres Verständnisses, Handelns und ihrer Unterlassung von Kontrollmaßnahmen als Mitglieder des Gemeinderates sowie als Mitglieder bzw als Vorsitzender des Finanzausschusses wesentlich. Die Urkunden betreffen auch das eingeschränkte Prozessprogramm, da sie die Genehmigung des SWAP II durch Kontrollversagen betreffen. Auch mögen die Berichte und Debatten nach dem derzeit verfahrensgegenständlichen Zeitraum liegen, ihr Inhalt betrifft aber den verfahrensgegenständlichen Zeitraum.

5.2 Rechnungsabschlüsse 2010/2011

- Rechnungsabschlüsse 2010/2011
- Kontrollamtsberichte zu den Rechnungsabschlüssen 2010/2011
- Haushaltsvoranschläge 2010/2011

Auf das bisherige Vorbringen wird verwiesen und ergänzend ausgeführt: Den Urkunden iZm den Rechnungsabschlüssen 2010/2011 können die iZm dem SWAP II beteiligten Organe/Abteilungen/Personen entnommen werden, zudem enthalten die Urkunden Informationen über wesentliche Informationen (auch) zum Debt-Management der Stadt Linz; daraus lassen sich Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der beteiligten Orga-

ne/Abteilungen/Personen vor 2010/2011 ziehen; dies ist insbesondere für die Genehmigung des Geschäfts durch Kontrollversagen relevant.

5.3 Protokoll der Kontrollausschusssitzung zum Jahresbericht über die Prüfungstätigkeit des Kontrollamtes 2009 (samt Nachprüfungsbericht)

Diese Urkunde hat die Stadt Linz ohne Begründung zurück gehalten.

5.4 Restrukturierungs- und/oder Ausstiegsangebote Dritter

BAWAG P.S.K. hält ihren Antrag auf Vorlage von Restrukturierungs- und/oder Ausstiegsangeboten Dritter aufrecht (auf Punkt 2.3 wird verwiesen).

5.5 Schreiben DI K [REDACTED] an die Stadt Linz aus dem Jahr 2011

Der Ermittlungsakt enthält ein Schreiben der IKT Linz GmbH vom 29.8.2011 ("Zusammenfassung Gespräch Datensicherung IKT Linz vom 24.8.2011 – 10:00"). In der Sonderkontrollausschusssitzung vom 20.10.2011 informierte der Magistratsdirektor, dass es zu diesem Schreiben eine weitere Stellungnahme der IKT Linz GmbH gibt. BAWAG P.S.K. hat die Vorlage dieser weiteren Stellungnahme beantragt (vgl ON 47, AS 3 f des Strafaktes; Beilage ./EEEEEE5, S 54-56, Vorlageantrag der BAWAG P.S.K. vom 14.8.2013, Pkt 10). Diese wurde von der Stadt Linz aber gerade nicht vorgelegt.

Die Stadt Linz ist diesem Antrag mit ihrer Replik bloß zum Schein nachgekommen: Bei Betrachtung des vorgelegten Schreibens ist unschwer zu erkennen, dass es sich um das bereits im Ermittlungsakt erliegende Schreiben handelt (Beilage ./SSSSSSS = ON 47, AS 3 f). BAWAG P.S.K. hat jedoch die Vorlage der später erfolgten Stellungnahme dazu beantragt (vgl Vorlageantrag der BAWAG P.S.K. vom 14.8.2013, Pkt 10).

5.6 Datenträger Mag. P [REDACTED] und Dr. Mayr

Die Analyse der mit ON 128 vorgelegten Daten (richtig: "umstk 33") ist bereits abgeschlossen und aktenkundig aufgearbeitet (vgl zB ON 98 aber auch ON 150 des Strafaktes). BAWAG P.S.K. erwartet weitere wesentliche Beweismittel zu Mag. P [REDACTED] Verständnis und zur Widerlegung des behaupteten Alleingangs in den Datenträgern von Mag. P [REDACTED] und von Mag. Mayr, welche die Stadt Linz der StA Linz zur forensischen Analyse übergeben hat. Diese Erwartung gründet sich insbesondere auf dem Umstand, dass die StA Linz lediglich einen der vier Datenträger untersuchen ließ (vgl ON 169 des Strafaktes).

BAWAG P.S.K. stellt daher den

Antrag,

das HG Wien möge

- das LG Linz im Wege der Amtshilfe um Übermittlung der von der Stadt Linz an die StA Linz übergebenen Datenträger oder ein zur forensischen Analyse geeignetes Image der darauf gespeicherten Daten ersuchen;

in eventu

- die Stadt Linz um Übermittlung der genannten Datenträger oder ein zur forensischen Analyse geeignetes Image der darauf gespeicherten Daten ersuchen;

nach Übermittlung der Datenträger und/oder der Images

- einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Informationstechnik (Forensische Datensicherung, Datenrekonstruktion, Datenauswertung) bestellen; und
- den Sachverständigen mit (i) dem Wiederherstellen gelöschter und (ii) Herausfiltern aller für das Verfahren relevanten Dateien gemäß der Suchbegriffsliste der BAWAG P.S.K. (ON 114 des Strafaktes) beauftragen.

6. WEITERE BEWEISANTRÄGE

6.1 Sitzungsprotokolle des Sonderkontrollausschusses

Mit Beschluss vom 10.6.2013 trug das HG Wien der Stadt Linz auf, sämtliche Protokolle der Sitzungen des Sonderkontrollausschusses vorzulegen (vgl ON 47). Die Stadt Linz ist diesem Auftrag bis zum Protokoll der 24. Sitzung nachgekommen (vgl Beilage ./EEEEEE27). In der Zwischenzeit fanden nach öffentlich zugänglichen Informationen weitere Sitzungen statt; so befragte der Sonderkontrollausschuss zB am 16.10.2013 im Rahmen seiner 25. Sitzung Bürgermeister Dr. Dobusch (vgl Beilage ./250).

Beweis: Presseaussendung der Stadt Linz vom 16.10.2013 (Beilage ./250).

BAWAG P.S.K. ersucht daher die Stadt Linz um Vorlage der Urkunde und stellt aus anwaltlicher Vorsicht den

Antrag,

das HG Wien möge der Stadt Linz die Vorlage der Sitzungsprotokolle des Sonderkontrollausschusses ab einschließlich seiner 25. Sitzung auftragen.

6.2 Vorlage der Ziffern-Erklärung zu den Rechnungsabschlüssen

BAWAG P.S.K. hat die Stadt Linz um die Vorlage der Anlagen zur GEOM ersucht, da aus der Geschäftsverteilung und Verwaltungsgliederung Aufklärung über die involvierten Personen iZm der Verbuchung des SWAP II im Rahmen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erwarten war. Die Stadt Linz hat die Anlagen zwar vorgelegt (Beilagen ./QQQQQ2 bis QQQQ5), doch ergaben sich daraus nicht die involvierten Personen. BAWAG P.S.K. fragt die Stadt Linz bzw ihre Vertreter daher gem § 184 Abs 1 ZPO per analogiam bereits im Rahmen dieses Schriftsatzes:

- Für welche Person bzw welchen Referenten steht das Kürzel STK-3 im Voranschlag 2008 (vgl Beilage ./TTTTTTT2, S 211)?
- Für welche Person bzw welchen Referenzen steht das Kürzel STK-6 im Voranschlag 2009 (vgl Beilage ./TTTTTTT3, S 214)?
- Ergänzend: Welche Mitglieder der Buchhaltung und der Stadtkassa haben die Verrechnungen und Buchungen der Swapgeschäfte in der Zeit seit 2006 durchgeführt (vgl die nicht näher konkretisierten Ausführungen zu befragten Personen in ON 126, AS 157)?

Die Kürzel STK-3 und STK-6 sind die Kennzeichen jener Referenten, welche für die Voranschlagstelle des SWAP II und anderer Finanzgeschäfte zuständig waren/sind bzw ein Anweisungsrecht in Bezug auf diese Voranschlagstelle haben/hatten; Anweisungsrecht bedeutet Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Voranschlagstelle (vgl Beilage ./TTTTTTT3, S V-25, 214). Die Einvernahme aller zuständigen Personen ist zu folgenden Themen erforderlich:

- kein Alleingang Mag. P. [REDACTED]
- Kontrollversagen
- Verbuchung der Zahlungsflüsse iZm SWAP II
- Rechnungsabschlüsse
- Abweichungsanalysen im Hinblick auf SWAP II
- Kommunikationslinien innerhalb von Linz
- Involvierung Bgm Dr. Dobusch, Dr. S. [REDACTED] Finanzstadtrat Dr. Mayr, Mag. O. [REDACTED] ua

Diese Fragen sind kein Erkundungsbeweis: BAWAG P.S.K. hat zu den oa Beweisthemem umfassend vorgebracht. Auch legen die bisherigen Beweisergebnisse ein massives Kontrollversagen innerhalb der Stadt Linz nahe (vgl zB Beilage ./155). Es ist BAWAG P.S.K. unmöglich – der Stadt Linz dagegen möglich und zumutbar –, diese Fragen zu

beantworten. Es ist nur eine Motivation denkbar, deren Beantwortung zu verweigern; dies wäre nach § 381 ZPO zu würdigen (vgl. *Klicka*, Aufklärungspflichten der Prozessparteien im österreichischen Zivilrecht, JBI 1992, 231 ff; *Fucik* in *Rechberger*⁶, § 184, Rz 2 mwN).

BAWAG P.S.K. behält sich die Ladung der oben spezifizierten Personen vor, bis die Stadt Linz ihre Identität preisgibt oder diese sonst hervorkommt.

BAWAG P.S.K. verweist idZ auch auf die Urkundenerklärung zu Beilagen ./QQQQQ2 bis ./QQQQQ5 (sh Punkt 7).

6.3 Beischaffung von Akten im Wege der Amtshilfe

Das HG Wien hat die Österreichische Finanzmarktaufsicht als Aufsichtsbehörde der BAWAG P.S.K. mit Beschluss vom 22.8.2013 (ON 82) im Wege der Amtshilfe um

"1. Übermittlung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die der FMA zum Re-settable CHF linked Swap Nr. 4175 zwischen den Parteien vorliegen;

2. Soweit möglich und bekannt: Bekanntgabe der tätigen Personen bei der im Schreiben der FMA vom 7.11.2011 an das Kontrollamt der Stadt Linz erwähnten Vor-Ort-Prüfung der Beklagten 2011 durch die OeNB sowie Übermittlung sämtlicher Berichte, Analysen und sonstiger Unterlagen zu dieser Prüfung"

ersucht. BAWAG P.S.K. stellt insbesondere zum Beweis für das Vorliegen von massivem Kontrollversagen innerhalb der Stadt Linz und der Kenntnis maßgeblicher Organe der Stadt Linz vom SWAP II vor März 2010 sowie unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit den

Antrag,

das HG Wien möge nachfolgende Behörden um Übermittlung sämtlicher auf den SWAP II bezughabender vollständiger Akten (einschließlich Korrespondenz und Amtsvermerke, jeweils einschließlich der bezughabenden (insbesondere auch elektronischen) Korrespondenz damit befasster Amtswalter, die möglicherweise nicht aktenmäßig erfasst ist) im Wege der Amtshilfe ersuchen:

- Oberösterreichische Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz: insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Hinblick auf die Dienststellen
 - Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (p.A. Bahnhofplatz 1, 4021 Linz) iZm dem Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung des SWAP II zu Geschäftszeichen IKD(gem)-420001/15-2011-Sto/PI (vgl. zB Beilage ./PPP); sowie
 - Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung (p.A. Bahnhofplatz 1, 4021 Linz) iZm dem "Rechts-

gutachten" zu Geschäftszeichen Verf-902466/2-2011-St (Arbeitsunterlage für die Sitzung des zur Beratung der Beilagen 366/2011 und 369/2011 zu den Wortprotokollen des OÖ Landtags in der XXVII. Gesetzgebungsperiode eingesetzten Unterausschusses des Oö Landtags vom 8.9.2011 = Beilage ./LLL);

- Büro des zuständigen Landesrates, Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Ackerl (insbesondere – aber nicht ausschließlich – hinsichtlich Kommunikation mit Spitzenvertretern der Stadt Linz betreffend aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht des SWAP II, sowie zu Endfassung, Stand und Zustandekommen des dem OÖ Landtag in Entsprechung der Resolution laut Antrag in Beilage 366/2011 zu den Wortprotokollen des OÖ Landtags in der XXVII. Gesetzgebungsperiode vorzulegenden Berichts);
- OÖ Landtag, Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz: insbesondere – aber nicht ausschließlich – hinsichtlich der Akten und Protokolle betreffend die bezughabenden Sitzungen des Kontrollausschusses des OÖ Landtages sowie des zur Beratung der Beilagen 366/2011 und 369/2011 zu den Wortprotokollen des OÖ Landtags in der XXVII. Gesetzgebungsperiode eingesetzten Unterausschusses des OÖ Landtags (ersichtlich aus der Arbeitsunterlage für dessen Sitzung = Beilage ./LLL);
- Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien: insbesondere – aber nicht ausschließlich – hinsichtlich des Rechnungshofberichts Fremdwährungs- und Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadt Linz, der Immobilien Linz GmbH, der Immobilien Linz GmbH & Co KG und der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste = Beilage ./155 sowie Bekanntgabe der tätigen Personen iZm dem genannten Rechnungshofberichts sowie Übermittlung sämtlicher Berichte, Analysen und sonstiger Unterlagen zu dieser Prüfung.

7. URKUNDENERKLÄRUNGEN

BAWAG P.S.K. erstattet die nachfolgenden Urkundenerklärungen und verweist jeweils (auch) auf ihr eigenes Vorbringen. Da viele der von der Stadt Linz vorgelegten Urkunden Themen betreffen, zu welchen die Parteien aufgrund des Prozessprogramms zu einem späteren Zeitpunkt vortragen sollen, bleiben ergänzende Urkundenerklärungen und ergänzendes Vorbringen zu einzelnen Urkunden vorbehalten.

./QQQQQ2 bis ./QQQQQ5

Zu den Urkunden bestehen Fragen, welche BAWAG P.S.K. aus prozessökonomischen Gründen bereits mit diesem Schriftsatz ankündigt: Nach dem Inhalt der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse hat BAWAG P.S.K. aus diesen Urkunden Aufschluss über die Personen/Sachbearbeiter, die hinter den Kürzeln StK-3 und StK-6 stehen, erwartet; insbesondere die Geschäftsverteilung der Stadtkämmerei (Beilage ./QQQQQ2) schweigt dazu. BAWAG P.S.K. kündigt daher an, in der nächsten mündlichen Verhandlung Fra-

gen zur Vollständigkeit der Beilage ./QQQQQ2 sowie zur Zuordnung der Geschäftsfälle innerhalb der Stadtkämmerei zu stellen (auf die Ausführungen zu §§ 184 Abs 1, 381 ZPO unter Punkt 6.2 wird verwiesen).

Die Urkundenerklärung wird somit vorerst vorbehalten.

./EEEEEE27 Sondersitzung vom 3.7.2013:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./SSSSSS Stellungnahme der Stadt Linz zum Bundesrechnungshofbericht vom 23.1.2013:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./TTTTTT Präambel zur Stellungnahme der Stadt Linz zum Bundesrechnungshofbericht vom 23.1.2013:

Selbe Urkundenerklärung wie zu ./SSSSSS. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zwecks Erwidern der Rechtfertigungen der Stadt Linz auf das umfassende eigene Prozessvorbringen der BAWAG P.S.K. verwiesen.

./UUUUUU Auszug auf der Gemeinderatssitzung vom 21.9.1993:

sh Urkundenerklärung zu Beilage ./HHHH

./VVVVVV Rechtsgutachten von Univ. Prof. Dr. Holoubek vom April 2011:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./WWWWW Rechtsgutachterliche Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Spitzer vom 21.8.2013:

Echt, Richtigkeit bestritten. Die von Prof. Spitzer erörterten Fragen waren bereits umfassend Gegenstand des wechselseitigen Vorbringens der Streitparteien. Während die Stadt Linz offenbar ein unstillbares Bedürfnis hat, ihren Rechtsstandpunkt in Form von Auftragsgutachten zu wiederholen, beschränkt sich die beklagte Partei an dieser Stelle auf ihr umfassendes Vorbringen zum Thema der nachträglichen Genehmigung und Vorteilszuwendung in ihrer KB, im vorbereitenden Schriftsatz vom 12.7.2013 und der Replik vom 30.8.2013. Insbesondere wird auf die Ausführungen in Punkt 6.5.2, 9, 11 und 12 der Replik der BAWAG P.S.K. vom 30.8.2013 verwiesen.

./XXXXXX Genehmigung des Bundesministerium für Finanzen für die Aufnahme der Anleihe iHv CHF 60 Mio. 1.12.1992 sowie für die Anleihe iHv CHF 150 Mio. vom 25.8.1993:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./YYYYYY Schreiben des Landes Oberösterreich an den Magistrat der Stadt Linz vom 16. August 2005,

./ZZZZZZ Schreiben von Stadtrat Jürgen Himmelbauer an LR Dr. Josef Stockinger vom 3. November 2005,

./AAAAAAA Schreiben der Stadt Linz an das Land Oberösterreich vom 12. Dezember 2005,

./BBBBBBB Erläuterungen der Dienststelle „Gebäudemanagement“ gegenüber dem Finanzreferenten vom 23. Jänner 2006,

./CCCCCCC Stellungnahme der PPO gegenüber dem Finanzdirektor vom 9. Februar 2006,

./DDDDDDD Schreiben des Landes Oberösterreich an die Stadt Linz vom 21. März 2006,

./EEEEEEE Schreiben der Stadt Linz an das Land Oberösterreich vom 6. Juni 2006:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunden nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

Ergänzend wird vorgebracht, dass die Stadt Linz im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Liegenschaften in Beilage ./BBBBBBB (S 5) ebenfalls ausdrücklich mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung argumentiert, weshalb aufsichtsbehördliche Genehmigungserfordernisse restriktiv auszulegen seien. Die BAWAG P.S.K. teilt diese Argumentation uneingeschränkt, weshalb Derivatgeschäfte mangels Nennung als genehmigungspflichtige Geschäfte im Linzer Stadtstatut nicht genehmigungspflichtig waren.

Die vorgelegten Urkunden belegen darüber hinaus eine klare Tendenz der Aufsichtsbehörde zur überschießenden Interpretation des Genehmigungsvorbehalts im Linzer Stadtstatut. Hat die Aufsichtsbehörde offensichtlich ungeachtet der zutreffenden Argumente der Stadt Linz immer noch lange genug die Meinung vertreten, dass die gegenständlichen Liegenschaftskaufverträge gesondert genehmigungspflichtig seien, überrascht die heute von der Aufsichtsbehörde vertretene Ansicht nicht, der SWAP II sei auch genehmigungspflichtig. Nur in diesem Fall kommt die Sichtweise der Aufsichtsbehörde der Stadt Linz entgegen.

Zu Beilage ./CCCCCCC wird ergänzend vorgebracht, dass es sich bei der Liste in diesem Schreiben nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt und die Beilage zu diesem Schreiben, die die vollständige Auflistung aller GR-Grundsatzbeschlüsse enthält, von der Stadt Linz gerade nicht vorgelegt wurde.

Darüber hinaus wird auf eine von BAWAG P.S.K. vorgenommene Gesamtaufstellung von Gemeinderatsbeschlüssen mit Grundsatzcharakter verwiesen. Daraus ergibt sich, dass der Linzer GR in zahllosen Fällen Beauftragungen und Ermächtigungen erteilt hat, vor allem auch hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen, deren konkreter Abschluss

dann einer bestimmten Verwaltungsstelle in der Linzer Stadtverwaltung überlassen wurde. Das Vorgehen der Stadt Linz im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen GRB 2004 entsprach einer jahrelang geübten und zulässigen Praxis. Wäre die Ermächtigung an Mag. P. als Direktor der FVV nicht zulässig gewesen, wären heute viele andere Verträge auf ähnlicher Beschlussgrundlage ungültig, wovon nicht ausgegangen werden kann.

./FFFFFFF historischer Firmenbuchauszug der ehemaligen Trans European Financial Vermögensberatungs-, Vermittlungs- und Verwaltungs GmbH (nunmehr Sovereign Consult GmbH) vom 30. August 2013:

Echt und richtig. Der Versuch der Stadt Linz, die ohne jeden Zweifel mit voller Billigung des österreichischen Städtebundes vorbereitete Präsentation "Schuldenmanagement und Optimierungsmaßnahmen" vom 4.2.2004 (Beilage ./186) zu Finanzderivatgeschäften für interessierte österreichische Kommunen heute als reine Werbeaktion eines Anbieters abzutun, ist unzutreffend und ersetzt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Präsentation nicht. Die BAWAG P.S.K. verweist auf ihr bisheriges Vorbringen, insbesondere auf die umfangreiche Zusammenfassung der relevanten Quellen aus der kommunalwissenschaftlichen Literatur (Beilage ./188), welche die absolute Üblichkeit derartiger Geschäfte im Licht der damaligen Marktsituation eindrucksvoll belegen.

./GGGGGGG Einzelabschlussbestätigungen einer kleinen oberösterreichischen Gemeinde zu einem Geschäftsabschluss „Kombination von FX-Optionen und Zinsswaps“, nämlich eines Cross-Currency-Swaps mit Absicherung:

Echt, Richtigkeit bestritten, soweit der Inhalt nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Die Stadt Linz hat hier eine völlig zufällig ausgewählte und dem eigenen Prozessstandpunkt offenbar nicht im Weg stehende Einzelabschlussbestätigung vorgelegt. Es bleibt im Dunkeln, was damit bewiesen werden soll außer, dass es eine Vielzahl verschiedener Arten von Finanzgeschäften, unter anderem auch – aber keineswegs ausschließlich – Cross Currency Swaps, gab und gibt.

./HHHHHHH Präsentation von AFINA zu Cross Currency Swaps:

Echt, Richtigkeit bestritten, soweit der Inhalt nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./IIIIII Beilage ./1 zum Amtshilfeersuchen ON 66, welches durch die Stadt Linz mit einem „Zähler“ versehen wurde:

Echt, Richtigkeit bestritten, soweit der Inhalt nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Das Amtshilfeersuchen des erkennenden Gerichts an die oberösterreichische Landesregierung hat naturgemäß nur Finanzderivatgeschäfte mit Gemeinden aus Oberösterreich zu Tage gefördert, womit sich ein verfälschtes Bild ergibt. Die BAWAG P.S.K. hat sich keineswegs nur auf Derivatgeschäfte in Oberösterreich bezogen, als sie in ihrem VSS vom 12.7.2013 dargelegt hat, dass der Abschluss von mit ent-

sprechendem Risiko behafteten Derivatgeschäften zur relevanten Zeit in Österreich marktüblich war.

./JJJJJJJ Deckblatt der Präsentation Beilage ./193 Im RLB NÖ Wien – Original:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

./KKKKKKK Organigramm des UniCredit BA zum Bereich "Treasury Sales":

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

./LLLLLLL Beschluss des Gemeinderates vom 18. April 2013 samt Vorlageantrag vom 19. März 2013:

Echt und richtig und für dieses Verfahren insofern relevant, als die Stadt Linz mit diesem Antrag vom April 2013 jene Kontrolldefizite bereinigen wollte, die in den Gremien der Stadt Linz vorgeherrscht haben und weswegen die Stadt Linz nach dem Standpunkt der BAWAG P.S.K. den Swap II nunmehr gegen sich gelten lassen muss.

./MMMMMMM Rahmenrichtlinie für das Finanzmanagement der Stadt Linz:

Echt und richtig, ergänzend wird dazu vorgebracht:

- Der Finanzausschuss – nicht aber der Gemeinderat – der Stadt wird vom Finanzdirektor über die Risikolage und die Ausnutzung der Risikolimits informiert (S 7).
- Der Finanzausschuss wird seinerseits vom Finanzdirektor über Risiken informiert (S 7). Es wird – aus Sicht der BAWAG P.S.K. zu Recht – weiterhin davon ausgegangen, dass der Finanzdirektor den Finanzausschuss über die Risikolage von Finanzgeschäften ordnungsgemäß informiert.
- Werden Strukturvorgaben überschritten, dann ist der Finanzdirektor dafür verantwortlich, dass korrigierende Maßnahmen eingeleitet und die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden (S 10).
- Irgendwelche Vorgaben, was der Finanzausschuss mit etwaigen Eskalationen seitens des Finanzdirektors anfangen soll, wie er damit weiter umgeht, fehlen in der Richtlinie völlig.
- Ebenso ist der Gemeinderat nur für die Genehmigung dieser Richtlinie zuständig. Verantwortlich für deren operative Umsetzung und Einhaltung sowie für die Entwicklung zusätzlicher Durchführungsmaßnahmen (zB Prozesse, Stellenbeschreibungen) ist der Finanzdirektor (S 2).

Insgesamt laufen alle Fäden nach wie vor beim Finanzdirektor zusammen. Dies entspricht auch nach der Ansicht der BAWAG P.S.K. dem Leitbild der Führung der Finanzabteilung einer Kommune. Die Rolle des Finanzdirektors einer der größten Kommunen

Österreichs ist eine sehr verantwortungsvolle. Genau aus diesem Grund hat die BAWAG P.S.K. auch im streitgegenständlichen Fall auf die Kompetenz des damaligen Finanzdirektors Mag. P. vertraut und darauf, dass er im Fall von Schwierigkeiten, die nicht mehr von der Finanzdirektion alleine gelöst werden können, die entsprechenden Eskalationsschritte setzt. Die BAWAG P.S.K. hatte zu keiner Zeit Anlass anzunehmen, dass diese nötigen Eskalationen nicht erfolgt seien.

Entscheidend ist ferner die Passage auf S 9 und 10 der Richtlinie:

- Der Finanzdirektor ist dafür verantwortlich, dass eine Finanzstrategie entwickelt wird.
- Der Beschluss zum Voranschlag des Gemeinderats stellt die Genehmigung der Finanzstrategie dar.

Auch im streitgegenständlichen Fall sind die Voranschläge der Stadt Linz, die ohne jeglichen Kapitalaufwand der Stadt Linz mit Erträgen aus sogenannten Zinssicherungsgeschäften in Euromillionenhöhe gerechnet haben, regelmäßig im Gemeinderat genehmigt worden. Für den SWAP II ergibt sich dies konkret aus dem Voranschlag für das Jahr 2008 (.TTTTTTT2) auf S V-13:

"1.8. Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen (KZ18):

Mit 5,6 Mio. € werden hier mehr als doppelt soviel Einnahmen wie 2007 erzielt. Diese Mehreinnahmen ergeben sich bei den Einnahmen aus Zinssicherungsgeschäften, deren Ausmaß zum Budget 07 noch nicht abgeschätzt werden konnte."

Entsprechende Ausführungen finden sich auf Seite V-13 im Voranschlag 2009 (.TTTTTTT3).

Der Gemeinderat hat damit die Umsetzung des GRB 2004 durch den Finanzdirektor Mag. P. daher vorbehaltlos genehmigt. Auf das bisherige Vorbringen der BAWAG P.S.K. wird verwiesen, insbesondere auf das Vorbringen zum Kontrollversagen im Licht dieser anscheinend völlig unerwarteten Mehreinnahmen aus Finanzgeschäften.

./NNNNNN Funktionale Richtlinie für die Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt Linz (Portfolliomanagement / Marktisikomanagement / Kontrahentenrisikomanagement):

Selbe Erklärung wie zu ./MMMMMM. Auch aus dieser Richtlinie geht hervor, dass letztlich alleinverantwortlich für die Eskalation von risikobehafteten Geschäften der Finanzdirektor ist.

./OOOOOO Funktionale Richtlinie für die Finanz- und Vermögensverwaltung der Stadt Linz (Cashmanagement):

Selbe Erklärung wie zu ./MMMMMM und ./NNNNNN.

./PPPPPPP Schreiben PPO an das Kontrollamt samt Checkliste vom 27. Juli 2011:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Völlig zutreffend hält Präsidialdirektor Dr. [REDACTED] in diesem Schreiben fest (wenngleich der Swap II ohne Gründe dafür zu nennen für ungültig gehalten wird), dass eine Beauftragung der FVV, dh Mag. P. [REDACTED] mit dem Abschluss von Optimierungsverträgen nicht einmal ex post Bedenken hervorrufen musste. Es ist nicht erkennbar, weshalb dann die BAWAG P.S.K. derartige Bedenken hätte haben sollen und woraus die Bank derartige Bedenken hätte ableiten sollen.

Abgesehen davon wird aus der Urkunde deutlich, dass eine Vorabprüfung des GRB 2004, sofern sie stattgefunden hat, jedenfalls heute in keiner Weise dokumentiert ist, nachdem derartige Unterlagen scheinbar gar nicht in einem Akt geführt werden und außerdem nach 1-2 Jahren entsorgt werden.

./QQQQQQQ Vermerk über die Zuteilung von Kollegialorganträgen vom 22. April 1993:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./RRRRRRR Antwort der Stadt Linz auf die Anfrage des Landes Oberösterreich vom 26. Mai 2011 samt Exceldateien:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

./SSSSSSS Schreiben der IKT Linz GmbH vom 29. August 2011:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt (sh auch Urkundenerklärung zu Beilage ./EEEEEE6).

Haushaltungsvoranschläge:

./TTTTTTT1 Haushaltvoranschlag für das Jahr 2007:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen.

./TTTTTTT2 Haushaltvoranschlag für das Jahr 2008:

Echt, zur Richtigkeit wird auf das eigene Vorbringen verwiesen. Ergänzend wird nochmals auf die Seiten V-15 und 211 (S 249 der elektronischen Kopie) hingewiesen, woraus sich die zusätzlichen Erträge aus den sogenannten Zinssicherungsgeschäften ergeben, welche der Stadt Linz zugeflossen sind. Der Voranschlag ist in dieser Form vom Gemeinderat genehmigt worden, weshalb dem Kollegialorgan nicht verborgen blieb, dass die Stadt Linz in jüngerer Vergangenheit ohne eigenen Kapitalaufwand Beträge in Euro-

millionenhöhe einnimmt. Es ist evident, dass dies nur durch Übernahme von Risiko seitens der Stadt Linz erklärbar war. Der Gemeinderat war daher zumindest soweit informiert, dass er seine Kontrollobligationen hätte wahrnehmen müssen. Ferner wird auf die ergänzenden Informationen des Finanzausschusses in den Debt-Management-Berichten hingewiesen. Es war die Entscheidung des Gemeinderats, die Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Finanzausschuss zu übertragen. Damit ist dem Gemeinderat das Wissen des Finanzausschusses zuzurechnen. Diese entscheidenden öffentlich-rechtlichen Aspekte übersieht im Übrigen Prof. Spitzer in seinem Auftragsgutachten für die Stadt Linz.

./TTTTTTT3 Haushaltungsvoranschlag für das Jahr 2009:

Selbe Erklärung wie zu ./TTTTTTT2.

./UUUUUUU Zusammenstellung der "Ausstiegs- und Restrukturierungsangebote":

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt (vgl auch Beilagen ./80 und ./81, Punkt 15.2 der Replik der BAWAG P.S.K.).

./VVVVVVV Chronologie der wesentlichen Ereignisse - erstellt durch die Stadt Linz:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt (vgl Beilagen ./80 und ./81 sowie Punkt II 1. des VSS der BAWAG P.S.K.).

Vorberichte zu den Rechnungsabschlüssen

./WWWWWWW1 Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2007:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Ferner wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Urkundenerklärungen zu den Beilagen ./XXXX bis ./CCCCC sowie zu ./TTTTTTT2 und auf das Vorbringen in den Punkten 6.5.2, 9, 11 und 12 in der Replik der BAWAG P.S.K. vom 30.8.2013 verwiesen.

./WWWWWWW2 Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2008:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Ferner wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Urkundenerklärungen zu den Beilagen ./DDDDD bis ./JJJJJ sowie zu ./TTTTTTT2 und auf das Vorbringen in den Punkten 6.5.2, 9, 11 und 12 in der Replik der BAWAG P.S.K. vom 30.8.2013 verwiesen.

./WWWWWWW3 Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2009:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt. Ferner wird zur Vermeidung von Wiederholungen

auf die Urkundenerklärungen zu den Beilagen ./KKKKK bis ./PPPPP sowie zu ./TTTTTT2 und auf das Vorbringen in den Punkten 6.5.2, 9, 11 und 12 in der Replik der BAWAG P.S.K. vom 30.8.2013 verwiesen.

./XXXXXX Konvolut an erforderlichen Unterlagen der Bank Austria für Derivatgeschäftsabschlüsse:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

BAWAG P.S.K. verweist auf ihr Vorbringen in der Verhandlung vom 3.10.2013 (vgl S 3 in ON 111). Das Vorbringen der Stadt Linz, wonach das Angebot der Bank Austria nur zum Schein abgegeben worden sei, wird bestritten. Wer seitens der Stadt Linz das Angebot hätte annehmen können, gibt keinen Aufschluss über die Rechtsverbindlichkeit des Angebots. Auch kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass die Bank Austria "Scherzerklärungen" verschickt.

./YYYYYY Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.3.2004:

Echt, die Richtigkeit wird bestritten, soweit der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Vorbringen der BAWAG P.S.K. übereinstimmt.

Am 11.3.2004 hat der GR beschlossen, GR-Protokolle zumindest für die Dauer bis zur drittfolgenden Sitzung im Internet zu veröffentlichen. Mit dieser Urkunde ist jedoch keinesfalls bewiesen, dass dies mit dem GRB 2004 auch so gehandhabt wurde (vgl Beilage ./238). Tatsächlich sind nach heute gängiger Praxis, Protokolle bis zu drei Jahre auf der Homepage der Stadt Linz verfügbar. Unter Einsatz von Internetarchiven sind auch frühere Protokolle abrufbar. Dessen ungeachtet sind diese aber auch im Anhang des Amtsblattes der Stadt Linz enthalten und können jederzeit bei der Stadt Linz eingeholt werden.

Beweis: Screenshot über Abrufbarkeit von GR-Protokollen bis 2010 (Beilage ./246).

8. ANTRÄGE

Die BAWAG P.S.K. wiederholt daher ihre Anträge auf kostenpflichtige Abweisung der Klage der Stadt Linz und kostenpflichtige Stattgebung des Widerklagebegehrens der BAWAG P.S.K.

9. ANNEX

Der Annex bildet einen Bestandteil dieses Schriftsatzes.

9.1 Beantragte Zeugen

Nachfolgende Personen hat BAWAG P.S.K. als Zeugen beantragt; die Zeugen wurden noch nicht gehört und können insbesondere zu nachfolgenden Beweisthemen Auskunft geben:

Person	Beweisthemen (insbesondere)	Bisheriges Vorbringen (insbesondere)
<p>Josef Ackerl Landeshauptmann- Stellvertreter</p> <p>[zuständig für die Führung der Aufsicht über die Stadt Linz]</p> <p>Land Oberösterreich 4021 Linz, Altstadt 30</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Professionalität der Stadt Linz ▪ Kenntnisstand innerhalb der Stadt Linz ▪ Kenntnis- und Meinungsstand innerhalb der Stadt Linz und innerhalb des Landes OÖ als Aufsichtsbehörde zur Frage der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht im Verlauf der Zeit (einschließlich diesbezüglicher Kommunikation) ▪ Antrag der Stadt Linz auf aufsichtsbehördliche Genehmigung (Beilage ./PPP) ▪ Arbeitsunterlage für die Sitzung des zur Beratung der Beilagen 366/2011 und 369/2011 zu den Wortprotokollen des OÖ Landtags in der XXVII. Gesetzgebungsperiode eingesetzten Unterausschusses des OÖ Landtags vom 8.9.2011 = Beilage ./LLL ▪ GRB 2004, Aktenvermerk vom 26.1.2006 (Beilage ./86) 	<p>WK³: 1.2, 2.4, 3.3, 5.</p> <p>VSS⁴: II, Punkt 2 und IV Punkt 2.2</p> <p>Replik⁵: 4.9</p>

³ Widerklage der BAWAG P.S.K. vom 8.11.2011.

⁴ Vorbereitender Schriftsatz der BAWAG P.S.K. vom 12.7.2013.

⁵ Replik der BAWAG P.S.K. vom 30.8.2013.

<p>Dr. Michael G Amt der OÖ Landesregierung [Redacted] [Redacted] [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis- und Meinungsstand innerhalb der Stadt Linz und innerhalb des Landes OÖ als Aufsichtsbehörde zur Frage der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht im Verlauf der Zeit (einschließlich diesbezüglicher Kommunikation) ▪ Antrag der Stadt Linz auf aufsichtsbehördliche Genehmigung (Beilage ./PPP) ▪ Arbeitsunterlage für die Sitzung des zur Beratung der Beilagen 366/2011 und 369/2011 zu den Wortprotokollen des OÖ Landtags in der XXVII. Gesetzgebungsperiode eingesetzten Unterausschusses des OÖ Landtags vom 8.9.2011 = Beilage ./LLL ▪ GRB 2004, Aktenvermerk vom 26.1.2006 (Beilage ./86) 	<p>WK: 1.2, 2.4, 3.3, 5. VSS: V, VI</p>
<p>Michael H (Market Risk) BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft [Redacted] [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produkteinführung ▪ Risikomanagement (Handbuch) ▪ Derivatlimit: Einräumung bei Geschäftsabschluss, Limitüberschreitung, Überwachung der Limitausnützung ▪ Entwicklung und Historie: Anforderung Marktrisiko 2007 und heute ▪ Hedging über den Verlauf des Geschäfts (Approximationsmethode) ▪ Bewertung (Faktoren, Grundlagen und angewendete Methodik) 	<p>KB⁶: 6. VSS: VII Punkt 6</p>
<p>Dr. Ernst I (Präsidialdirektor) Altes Rathaus [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GRB 2004 ▪ Voranschläge, Rechnungsabschlüsse ▪ Professionalität der Stadt Linz ▪ Kontrollmaßnahmen und Risikomanagement ▪ Kenntnisstand innerhalb der Stadt Linz ▪ Aktenvermerk vom 26.1.2006 (Beilage ./86) ▪ Kenntnis- und Meinungsstand innerhalb der Stadt Linz zur Frage der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht 	<p>WK: 1.2, 2.4, 3.3, 5. KB: 4.3, 4.12 – 4.16, 5., 7., 8., 10., 11 VSS: VI Replik: 4.9</p>

⁶ KB der BAWAG P.S.K. vom 6.12.2013.

<p>Mag. Christian K (Market Risk) BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung im System der Bank ab 2009 ▪ Close-out (Systematik, Vorgehensweise, Kosten) ▪ Approximationsschärfe der faktischen Eingabe der Bank ▪ Kapitalaufwand für die Kassageschäfte (CSA Kosten) 	<p>KB: 6. VSS: VII Punkt 6</p>
<p>FH-Univ.-Doz. Dr. Friedrich K IKW Schriftenreihe [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrollmaßnahmen und Risikomanagement ▪ Voranschläge, Rechnungsabschlüsse ▪ Kontrollamtsberichte ▪ Professionalität der Stadt Linz ▪ Kenntnisstand innerhalb der Stadt Linz ▪ GRB 2004, Aktenvermerk vom 26.1.2006 (Beilage ./86) ▪ Kenntnis- und Meinungsstand innerhalb der Stadt Linz zur Frage der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene 	<p>WK: 1.2, 2.4, 3.3, 5. KB: 4.3, 4.12 – 4.16, 5., insb. 5.4, 7., 8., 10., 11. VSS: II, IV Replik: 4.9</p>
<p>Mag. M Büro des LH-Stv Josef Ackerl Land Oberösterreich [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sh LH-Stv Josef Ackerl 	<p>sh LH-Stv Josef Ackerl</p>
<p>DDr. Regina P (Vorstand) Rektorat, [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundeninformation iZm Finanzkrise 2008 ▪ Gespräche BAWAG P.S.K. / Stadt Linz im Jahr 2010 	<p>VSS: II, IV, V Replik: 4.5</p>
<p>Mag. Peter R (Public Sector) [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derivatlimit: Einräumung bei Geschäftsabschluss und Aufstockung ▪ Optimierung ▪ Marktüblichkeit 	<p>KB: 6. VSS: II, IV, V</p>

<p>Andrea F. [REDACTED] [REDACTED] Magistrat der Landeshauptstadt Linz [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Alleingang Mag. P. [REDACTED] ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene ▪ Involvierung Bgm Dr. Dobusch, Dr. S. [REDACTED], Finanzstadtrat Dr. Mayr, Mag. O. [REDACTED] ua ▪ März/April 2010 	<p>VSS: II, IV</p>
<p>Erwin R. [REDACTED] (Stadt Linz) [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Alleingang Mag. P. [REDACTED] ▪ Verbuchung der Zahlungsflüsse iZm SWAP II ▪ Rechnungsabschlüsse ▪ Abweichungsanalysen im Hinblick auf SWAP II ▪ Kontoeröffnung im Oktober 2007 ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene ▪ Involvierung Bgm Dr. Dobusch, Dr. S. [REDACTED], Finanzstadtrat Dr. Mayr, Mag. O. [REDACTED] ua ▪ März/April 2010 ▪ Position Mag. P. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] vor und nach März 2010 ▪ Aufarbeitung SWAP II durch Dr. S. [REDACTED] 	<p>VSS: II, IV</p>
<p>Dr. Christian S. [REDACTED] [REDACTED] Magistrat der Landeshauptstadt Linz [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Alleingang Mag. P. [REDACTED] ▪ Administration der Zahlungsflüsse iZm SWAP II ua Finanzprodukten der BAWAG P.S.K. ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene ▪ Involvierung Bgm Dr. Dobusch, Dr. S. [REDACTED], Finanzstadtrat Dr. Mayr, Mag. O. [REDACTED] ua ▪ Swaps in der ILG (insbes Abbildung in den Jahresabschlüssen und Korrespondenz dazu) ▪ Restrukturierungsangebote ▪ Gespräch mit Credit Suisse über SWAP II (ON 27, AS 7) ▪ März/April 2010 	<p>WK: 1.2, 2.4, 3.3, 5. KB: 4.3, 4.12 – 4.16, 4.21, 5., 7., 8. VSS: II, IV, V Replik: 4.9</p>

<p>GR LAbg. Mag. Thomas Stelzer pA CoL</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrollmaßnahmen und Risikomanagement (insbesondere hinsichtlich Kontrollausschuss) ▪ Voranschläge, Rechnungsabschlüsse ▪ Kontrollamtsberichte ▪ Professionalität der Stadt Linz ▪ Kenntnisstand innerhalb der Stadt Linz, insbesondere auch im Gemeinderat und seinen Ausschüssen (Schwerpunkt Kontrollausschuss) ▪ Aktenvermerk vom 26.1.2006 (Beilage /86) ▪ Kenntnis- und Meinungsstand innerhalb der Stadt Linz zur Frage der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene 	<p>WK: 1.2, 3.3, 5. KB: 4.3, 4.12 – 4.16, 5., insb. 5.4., 7., 8., 10. Replik: 4.9</p>
<p>Mag. Michaela S [REDACTED] Amt der OÖ Landesregierung [REDACTED] [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sh Dr. Michael G [REDACTED] 	<p>sh Dr. Michael G [REDACTED]</p>
<p>Mario T (Treasury Sales) [REDACTED] [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kundenkontakt ▪ Wissensstand Mag. Werner P [REDACTED] (insb ab Februar 2008) 	<p>WK: 5.2 KB: 4.19, 4.21, 5.13, 6., 8. VSS: II, IV, V</p>
<p>Dr. Erich Watzl Vizebürgermeister Altes Rathaus [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ GRB 2004 ▪ Swaps in der ILG (insbesondere Abbildung in den Jahresabschlüssen und Korrespondenz dazu) ▪ Kontrollmaßnahmen und Risikomanagement (insbesondere hinsichtlich Stadtsenat und Finanzausschuss) ▪ Voranschläge, Rechnungsabschlüsse ▪ Kontrollamtsberichte ▪ Professionalität der Stadt Linz ▪ Kenntnisstand innerhalb der Stadt Linz ▪ Kommunikationslinien innerhalb der Linzer Stadtverwaltung und mit der politischen Ebene 	<p>WK: 1.2, 3.3, 5. KB: 4.3, 4.12 – 4.16, 5., 7., 8., 10., 11. VSS: II, IV, V Replik: 4.9</p>

<p>Univ.-Prof. Dr. Erich W. [REDACTED] Magistratsdirektion [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sh FH-Univ.-Doz. Dr. Friedrich K. [REDACTED] ▪ sh Dr. Ernst I. [REDACTED] 	<p>sh FH-Univ.-Doz. Dr. Friedrich K. [REDACTED] sh Dr. Ernst I. [REDACTED]</p>
---	--	--

9.2 Sonstige Zeugen

Das HG Wien hat angekündigt, nachfolgende Personen nochmals bzw von Amts wegen als Zeugen zu vernehmen:

Person	Beweisthemen (insbesondere)	Bisheriges Vorbringen (insbesondere)
<p>Manfred H. [REDACTED] (Treasury FX-Desk) BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FX Quotierung, Angebotslegung, Abschluss, Pricing ▪ Ablauf, Abwicklung an sich, Form der internen Kommunikation (Raumordnung) ▪ Erfassung im System der Bank, verwendete Daten (Volatilität CS vs Bloomberg) ▪ Marktpreis ▪ Produkt- und Risikoanalyse (Gegenüberstellung Cash flow BAWAG/Linz, Kassasensitivität) ▪ Approximationsmethode (Hedging über den Verlauf des Geschäfts) ▪ Wissensstand R. [REDACTED] (Aufklärung insb Februar 2008) ▪ Produkteinführung ▪ Optimierung ▪ Marktüblichkeit 	<p>VSS: II, IV, V, VII Punkt 2</p>
<p>Mag. Stefan J. [REDACTED] (Abteilungsleiter Market Risk) BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft [REDACTED]</p>	<p>Der Zeuge kann Angaben über seine mittelbaren Wahrnehmungen als Abteilungsleiter machen und verfügt über ex post erlangtes Wissen iZm der Einschätzung des Marktrisikos.</p>	<p>----</p>

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft
und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft